

Ordnung für die wirtschaftliche Aufsicht durch den Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.

Präambel

Die Zuständigkeit der wirtschaftlichen Aufsicht des *Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.* (DiCV Limburg) über die Caritasverbände und die dem DiCV Limburg zugeordneten caritativen Fachverbände und Vereinigungen ergibt sich aus den vom Bischof von Limburg genehmigten Satzungen und Gesellschaftsverträgen.

Die Rechnungslegung des DiCV Limburg, seiner Gliederungen und der zugeordneten caritativen Fachverbände und Vereinigungen¹ erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung (AO) und des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der weiteren einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

Teil I Wirtschafts- und Investitionsplan

§ 1 Bedeutung des Wirtschafts- und Investitionsplans

Der Wirtschafts- und Investitionsplan dient der Ermittlung der zur Erfüllung der Aufgaben der Gliederungen im Wirtschaftsjahr voraussichtlich entstehenden notwendigen Aufwendungen und Investitionen sowie der Darstellung ihrer Finanzierung.

Der Stellenplan ist grundlegender Bestandteil des Wirtschaftsplans.

§ 2 Wirkung des Wirtschafts- und Investitionsplans

Der Wirtschafts- und Investitionsplan bildet die Grundlage für das wirtschaftliche Handeln der Gliederungen. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Summe der Erträge des Wirtschaftsplans dient der Finanzierung der Aufwendungen. Zweckgebundene Erträge sind hiervon ausgenommen und im Wirtschaftsplan als solche kenntlich zu machen.

Die erforderlichen Investitionen und deren Finanzierung sind im Investitionsplan vollständig darzustellen.

Durch den Wirtschafts- und Investitionsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgehoben.

¹ Im weiteren „Gliederungen“ genannt

§ 3 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplans

1. Die Gliederungen legen den von den jeweils zuständigen Gremien genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplan, soweit nichts anderes bestimmt ist, bis zum 30. November des Vorjahres dem DiCV Limburg zur Genehmigung vor.
2. Ist bis zum Beginn eines Wirtschaftsjahres der Wirtschafts- und Investitionsplan nicht genehmigt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Geschäftsführung im Rahmen der Ansätze des Vorjahres ermächtigt, alle Aufwendungen zu tätigen, die notwendig sind,

- a) um bestehende Einrichtungen und Aktivitäten zu erhalten,
- b) um rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 5 Mitteilungspflicht

Die Gliederung, die unter der wirtschaftlichen Aufsicht des DiCV Limburg steht, ist verpflichtet, wesentliche Veränderungen gegenüber den Annahmen im Wirtschafts- und Investitionsplan unverzüglich dem DiCV Limburg anzuzeigen.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass in der Regel eine wesentliche Veränderung bei 1 % des Gesamtvolumens gegeben ist.

Teil II Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplans

§ 6 Aufbau und Inhalt des Wirtschafts- und Investitionsplans

1. Der Aufbau des Wirtschafts- und Investitionsplans ist so zu gestalten, dass er ein realistisches Bild der Aufgaben der Gliederungen darstellt (Kostenstellenstruktur)
2. Der Stellenplan ist in Form einer Übersicht der genehmigten Planstellen und der dem Wirtschaftsplan zugrunde liegenden Besetzung zu gestalten.
3. Dem Wirtschafts- und Investitionsplan ist ein Erläuterungsteil beizufügen, der auf bedeutende Aufwendungen, Erträge und deren Veränderungen eingeht und die Risiken und Chancen darstellt.

§ 7 Planung der Erträge und der Aufwendungen

1. Die Planung der notwendigen Aufwendungen hat grundsätzlich in Abhängigkeit von den zu realisierenden Erträgen zu erfolgen.
2. Unterjährigen Ertragsabweichungen muss durch Anpassung der Aufwendungen begegnet werden.

§ 8 Sperrvermerk

1. Aufwendungen, die aus besonderen Gründen erst nach dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen getätigt werden dürfen, sind im Wirtschafts- und Investitionsplan als gesperrt zu kennzeichnen.
2. Mit Erfüllung der besonderen Voraussetzungen entfällt der Sperrvermerk.

Teil III Ausführung des Wirtschafts- und Investitionsplans

§ 9 Umsetzung des Wirtschafts- und Investitionsplans

1. Die Geschäftsführung der jeweiligen Gliederung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben des Wirtschafts- und Investitionsplans eingehalten werden.
2. Die Erwirtschaftung der Erträge ist Voraussetzung dafür, dass notwendige Aufwendungen, unter der Prämisse der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung, getätigt werden können.
3. Bei Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung gegenüber dem Wirtschafts- und Investitionsplan muss die Geschäftsführung zeitnahe Gegenmaßnahmen ergreifen.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die 1 % des Gesamtvolumens der Annahmen im Wirtschafts- und Investitionsplan übersteigen, sowie deren Finanzierung bedürfen der vorherigen Zustimmung des DiCV Limburg.

§ 11 Finanzzuweisungen des DiCV Limburg

Für Finanzzuweisungen des DiCV Limburg an seine Gliederungen gelten die vom Vorstand des DiCV Limburg am 15. April 2005 beschlossenen „Bewilligungsbedingungen für Finanzzuweisungen des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.“.

Teil IV Rechnungslegung

§ 12 Finanz- und Rechnungswesen

1. Das Finanz- und Rechnungswesen ist gemäß den Erfordernissen der einzelnen Gliederungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) einzurichten.
2. Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass ein der jeweiligen Gliederung angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) besteht und Risiken frühzeitig erkannt werden können.

§ 13 Jahresrechnung

Für jedes Wirtschaftsjahr ist eine Jahresrechnung gemäß den Vorschriften der AO und des HGB sowie der weiteren einschlägigen Gesetze und Vorschriften bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erstellen.

§ 14 Jahresabschlussprüfung

Die Gliederungen sind verpflichtet, die Jahresrechnung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist bis zum 30. September des Folgejahres vorzulegen.

Teil V Intervention

§ 15 Interventionen durch den DiCV Limburg

Die Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplans durch den DiCV Limburg erfolgt im Rahmen der Vorschriften der Satzung der jeweiligen Gliederung und dieser Ordnung.

1. Vor der Nichtgenehmigung eines Wirtschafts- und Investitionsplans wegen formeller und/oder materieller Defizite haben Gespräche zwischen dem DiCV Limburg (Haushaltsaufsicht und/oder Diözesancaritasdirektor) und der betroffenen Gliederung stattzufinden.
2. Schriftlicher Bescheid des DiCV Limburg an Geschäftsführung/Vorsitzenden beziehungsweise zuständige Gremien der Gliederung über die Nichtgenehmigung.
3. DiCV Limburg setzt der Gliederung eine Frist zur Vorlage eines genehmigungsfähigen Wirtschafts- und Investitionsplans.
4. Androhung des DiCV Limburg, bei Nichtvorlage eines genehmigungsfähigen Wirtschaftsplans oder Nichteinhaltung der Auflagen die Finanzausweisung (BO-Mittel) zu kürzen.
5. Im Einzelfall Information an das Bischöfliche Ordinariat/Bischof wegen Nichtgenehmigung.
6. Teilnahme und Beratung von Vertretern des DiCV Limburg in den zuständigen Gremien der Gliederung und Erläuterung der wirtschaftlichen Situation der Gliederung aus der Perspektive des DiCV Limburg.
7. Vorlage des modifizierten Wirtschafts- und Investitionsplans.
8. Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplans und unterjährige „enge“ Prüfung/Evaluierung der wirtschaftlichen Entwicklung durch den DiCV Limburg.
9. Bei keiner Genehmigungsfähigkeit des modifizierten Wirtschafts- und Investitionsplans erfolgt die Involvierung des Bischofs mit der Aufforderung, im Rahmen seiner satzungsmäßigen Rechte in die Geschicke des Verbandes einzugreifen (Abberufung und Berufung von Vorstandsmitgliedern).